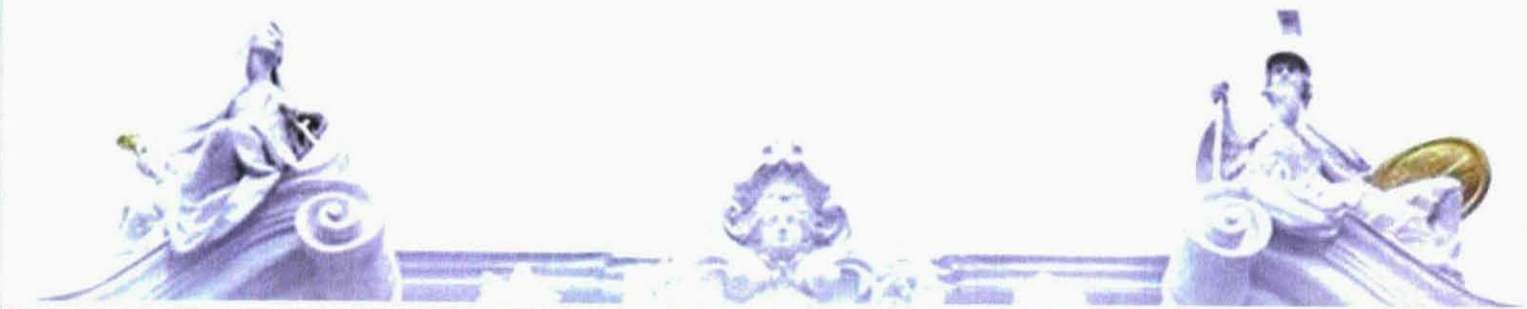


Verwaltungsgerichtshof



VWGH

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013



Verwaltungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 24. Juni 2014**

VwGH-2710/0002-PRAES/2014

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2014 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2013 beschlossen:

I.**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Am 1. Jänner 2014 sind die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und die dazu ergangenen Ausführungs- und Anpassungsgesetze in Kraft getreten. Damit ist die größte Reform des österreichischen Rechtsschutzsystems seit Bestand des B-VG wirksam geworden. Mit der Schaffung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde das österreichische Rechtssystem den internationalen Standards angeglichen und ein System geschaffen, das die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention wie auch jene des Unionsrechts im Bereich des Verwaltungsrechtsschutzes erfüllt. Das neue Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt sowohl die rechtsstaatlichen als auch die föderalen Strukturen Österreichs weiter. Mit der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten haben die österreichischen Bundesländer erstmals Anteil an der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit erhalten. Durch die fast vollständige Beseitigung der administrativen Instanzenzüge und die Schaffung einer reformatorischen Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte

verlagert sich das Gewicht des Rechtsschutzes zur Gerichtsbarkeit und werden die rechtsstaatlichen Garantien ausgebaut.

Dieser Ausbau rechtsstaatlicher Garantien zeigt sich insbesondere daran, dass die bisherigen Ausnahmen bestimmter Verwaltungsbehörden von der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle beseitigt und eine umfassende Kompetenz der Verwaltungsgerichte zur Prüfung der hoheitlichen Verwaltung geschaffen wurde. Ausnahmen bestehen nur insofern, als der einfache Gesetzgeber nach Art. 94 Abs. 2 B-VG anstelle des Rechtszuges an die Verwaltungsgerichte einen solchen an die ordentlichen Gerichte vorsieht, womit aber ebenfalls eine gerichtliche Kontrolle der betreffenden Hoheitsakte gewährleistet ist.

Mit dem neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist auch die bisherige Sonderlösung des Asylgerichtshofes beseitigt worden, der im neuen Bundesverwaltungsgericht aufgeht. Damit besteht auch in Asylangelegenheiten wieder ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof und damit für den gesamten Bereich der hoheitlichen Verwaltung ein einheitliches Rechtsschutzsystem.

Durch die neue mehrstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich auch die Rolle des Verwaltungsgerichtshofes geändert: Die Kontrolle der Verwaltung obliegt den neuen Verwaltungsgerichten, die Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes bezieht sich auf die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte und somit nur mittelbar auf die Verwaltung. Der Verwaltungsgerichtshof hat dabei auch insofern eine neue Rolle bekommen, als eine Revision an ihn gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts nur mehr dann zulässig ist, wenn darin eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird, etwa weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, es zu dieser Frage keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt oder dessen Rechtsprechung uneinheitlich ist. Aufgrund dieser Zugangsbeschränkung ist dem Verwaltungsgerichtshof weniger die Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit übertragen als vielmehr die Wahrung der Rechtssicherheit und der Rechtseinheitlichkeit sowie die Rechtsfortentwicklung.

1.2. Aufgrund der bereits erwähnten neuerlichen Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Asylangelegenheiten ist freilich mit einer erheblichen Steigerung des Anfalls beim Verwaltungsgerichtshof zu rechnen, wobei aufgrund der Erfahrungen früherer Jahre allein in Asylangelegenheiten ein

Anfall von zumindest 4.000 Fällen im Jahr erwartet wird, dazu kommen einige weitere Materien, die bislang von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen waren und in denen in der neuen Architektur der Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof eröffnet wurde. Insgesamt wird der künftige jährliche Anfall an Rechtssachen auf etwa 10.000 Fälle pro Jahr geschätzt.

Im Hinblick auf diesen zu erwartenden höheren Anfall an Rechtssachen hat der Bundesfinanzgesetzgeber den Verwaltungsgerichtshof in geringem Umfang mit zusätzlichen personellen Ressourcen im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Verwaltungspersonals ausgestattet. Trotz der Budgetkürzungen im Zuge der allgemeinen Budgetkonsolidierung, die auch den Verwaltungsgerichtshof treffen, werden diese Personalressourcen durch Umschichtungen und Einsparungen in anderen Bereichen auch in den Jahren 2014 und 2015 zur Verfügung stehen.

Aufgrund des erweiterten Zuständigkeitsbereiches sind Personaleinsparungen beim Verwaltungsgerichtshof, insbesondere im richterlichen Bereich, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, will man den Erfolg der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform nicht gefährden.

1.3. Durch die neuerliche Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Asylangelegenheiten ist mit einer Verringerung des Beschwerdeanfalls beim Verfassungsgerichtshof zu rechnen. Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die im Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 2013 artikulierte Befürchtung, dass die Beibehaltung des Modells der "Sukzessivbeschwerde" gerade in Asylfällen dazu führen werde, dass sich der Anfall beim Verfassungsgerichtshof nicht verringern werde. Gegen diese Befürchtungen sprechen die Erfahrungen der Jahre vor der Einführung des Asylgerichtshofes, in denen nur eine relativ geringe Zahl von Asylfällen an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurde. Es bleibt jedenfalls abzuwarten, wie sich die Anfallszahlen mittel- und längerfristig entwickeln.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtet jedenfalls das Modell der "Sukzessivbeschwerde" für sinnvoll; insbesondere in jenen Fällen, in denen die Anwendung rechtswidriger genereller Normen geltend gemacht wird, eröffnet dieses Modell einen raschen Zugang zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle. Der

Verwaltungsgerichtshof spricht sich daher weiterhin nachdrücklich dafür aus, dieses bewährte Zusammenspiel von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof beizubehalten.

1.4. Das Berichtsjahr 2013 war einerseits durch die Bemühungen gekennzeichnet, die Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen offenen Verfahren weiter zu reduzieren und die Erledigungsdauer zu verkürzen. Beides ist auch in diesem Jahr wieder gelungen, wozu auf das in weiterer Folge dargelegte Zahlenmaterial verwiesen sei.

Daneben bereitete sich der Verwaltungsgerichtshof auf das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit und insbesondere den zu erwartenden zusätzlichen Anfall an Asylangelegenheiten vor. Dazu wurden Änderungen der Ablauforganisation in die Wege geleitet sowie eine zweckmäßige Gestaltung der Geschäftsverteilung ab dem Jahr 2014 vorbereitet. In zahlreichen Kontakten mit den künftigen Verwaltungsgerichten wurden auch verschiedene verfahrensrechtliche Szenarien erörtert um im Zusammenspiel der verschiedenen Gerichtsebenen ein effektives Aktenmanagement sicherzustellen. Insbesondere erfolgten - und erfolgen weiterhin - intensive Schulungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung des Anfalls in Asylangelegenheiten unterstützen sollen.

Diese intensive Vorbereitungsphase hat dazu geführt, dass der Übergang zum neuen Verwaltungsgerichtssystem beim Verwaltungsgerichtshof völlig problemlos verlaufen ist.

1.5. Nach den ersten Monaten seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform ist es für aussagekräftige Erfahrungen noch zu früh. Die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte läuft erst an, sodass die Zahl der Anfechtungen von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte noch keine validen Aussagen ermöglicht. Bei der überwiegenden Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof seit Beginn des Jahres 2014 angefallenen Rechtssachen handelt es sich um Übergangsfälle, wobei aufgrund der Abtretung von Bescheidbeschwerden durch den Verfassungsgerichtshof noch für einen längeren Zeitraum mit derartigen Übergangsfällen zu rechnen ist.

Die Erfahrungen mit den Übergangsfällen zeigen allerdings, dass das gesetzliche Übergangsregime in vielen Punkten lückenhaft ist. Der

Verwaltungsgerichtshof ist in seiner Rechtsprechung bemüht, diese Lücken in einer Weise zu schließen, dass den Rechtsschutzsuchenden keine Nachteile erwachsen.

1.6. Festzuhalten ist schließlich, dass die umfangreichen Umbau- und Renovierungsarbeiten im Amtsgebäude, die nach der Absiedelung des Verfassungsgerichtshofes erforderlich waren, im Sommer 2013 abgeschlossen werden konnten, wobei sowohl der budgetäre Rahmen wie auch der Zeitplan eingehalten werden konnten. Diese Umbauarbeiten waren davon getragen, nicht nur zeitgemäße Arbeitsmöglichkeiten für die Richterinnen und Richter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, sondern auch die Eingangsbereiche des Amtsgebäudes bürgerfreundlicher zu gestalten und die Möglichkeiten eines barrierefreien Zugangs zu erhöhen. Der erfolgreiche Abschluss dieses Bauvorhabens ist einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit mit der Burghauptmannschaft zu verdanken.

Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen werden freilich auch in den kommenden Jahren notwendig sein, da der bauliche Zustand einzelner Teile des Gerichtsgebäudes immer noch veraltet ist; diese Adaptionen werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten vorangetrieben.

II.

2. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

2.1. Personalverhältnisse bei den Richterinnen und Richter

2.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten und 53 Hofrätinnen und Hofräten.

2.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Clemens JABLONER und Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Gerhart MIZNER sind mit 31. Dezember 2013 in den dauernden Ruhestand getreten.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 2013 wurden Hofrätin des VwGH Dr. Theresia RIEDINGER zur Senatspräsidentin des VwGH, die Hofräte des VwGH Dr. Alfred WALDSTÄTTEN, Dr. Josef FUCHS und Dr. Nikolaus ZORN zu Senatspräsidenten des

VwGH sowie Mag. Claudia HAINZ-SATOR, Mag. Alexandra ROSSMEISEL, Dr. Martina LEONHARTSBERGER und Dr. Petra REINBACHER zu Hofrätinnen des VwGH ernannt. Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2013 wurden Hofrat des VwGH Dr. Peter HOLESCHOFSKY zum Senatspräsidenten des VwGH sowie Ing. Dr. Erich PÜRGY und Dr. Alexander SCHWARZ zu Hofräten des VwGH ernannt.

2.2. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 104 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung. Durch § 18 Abs. 1 Personalplan 2013 wurde dem Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Ermächtigung eingeräumt, den Personalplan im Verwaltungsdienst um bis zu 11 Planstellen zu überschreiten; diese Ermächtigung wurde 2013 in vollem Umfang in Anspruch genommen.

3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2013 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 37 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die

Kontakte zu den Bundesdienststellen und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

4. Informations- und Kommunikationstechnologie

Hinsichtlich der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) wurden die Vorarbeiten seitens des Verwaltungsgerichtshofes finalisiert; die Ergebnisse fanden Eingang in die mit BGBl. I Nr. 33/2013 umgesetzte Novelle des VwGG, die u.a. die elektronische Einbringung von Schriftsätzen beim Verwaltungsgerichtshof und die elektronische Zustellung seiner Erkenntnisse regelt. Die technische Umsetzung wurde durch die BRZG in der zweiten Jahreshälfte 2014 in Aussicht gestellt.

5. Geschäftsgang

5.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 5.268 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 162 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdesachen um 1.323 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung einen Zuwachs um 19 Fälle.

5.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 4.970 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.195 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 493 oder um 11,01% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung einen Rückgang um 136 oder um 10,22%. In 926 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (997) ein Rückgang von 7,12%.

5.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 5.615 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.232 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, sowie 961 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt.

In elf Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2012: 10, 2011: 4, 2010: 14, 2009: 10, 2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10).

In sieben Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen drei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

5.4. Inhalt der Erledigungen

Die 5.615 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerdereregisters betrafen insgesamt 5.541 Beschwerden und 74 sonstige Anträge. In 943 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisung der Beschwerde (231), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (251), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (372), Zurückziehung der Beschwerde (89)]. Die verbleibenden 4.598 Erledigungen führten in insgesamt 1.688 Fällen (das sind 30,06%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.659 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.232 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

5.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 4.623 Rechtssachen des Beschwerdereregisters und 125 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 645 Fälle (oder 12,24%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 37 Fälle (oder 22,84%).

5.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

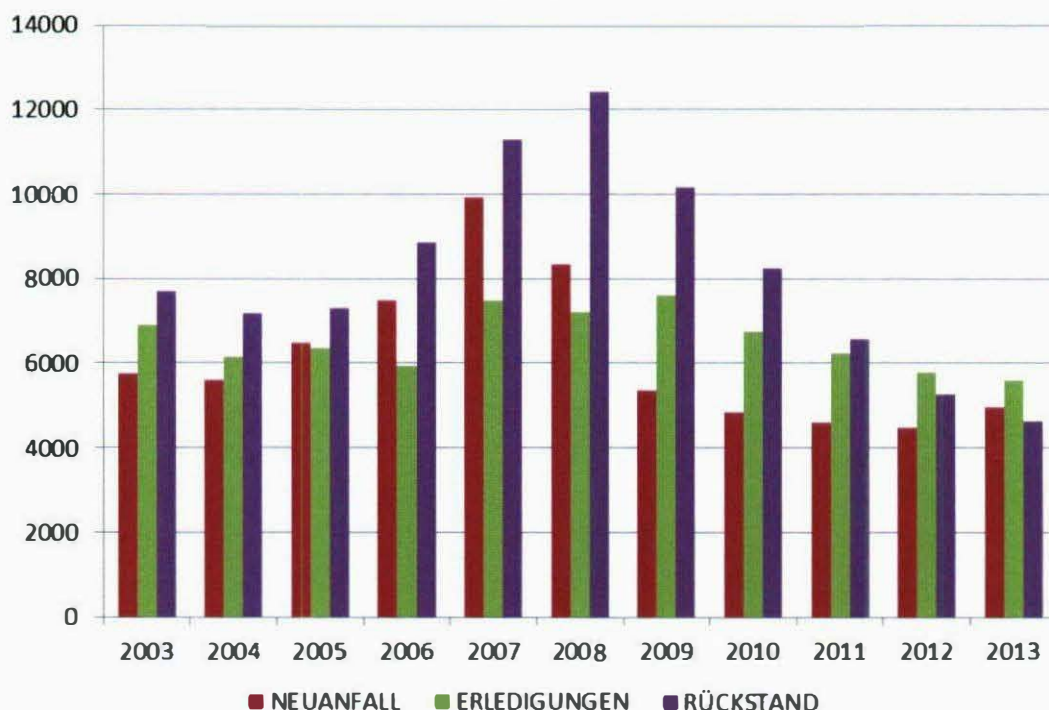
Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 5.615 Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) im Berichtsjahr etwa 16,77 Monate.

5.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Die Anzahl der vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden betrug im Berichtsjahr 842 (2012: 653), das sind 16,94% (2012: 14,59%) des Gesamtanfalls.

5.8. Entwicklung des Geschäftsganges (Beobachtungszeitraum 2003 - 2013)

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände



Betrug die Zahl der anhängigen Fälle Ende 2008 noch über 12.000, standen mit Ende des Berichtsjahres noch rund 4.623 Fälle zu Buche. Allein im Berichtsjahr wurde die Zahl der anhängigen Fälle um etwa 12% (645 Fälle) reduziert. Der Abbau der während langjähriger struktureller Mehrbelastung angesammelten Rückstände, dem außerordentliche Bemühungen des Verwaltungsgerichtshofes gelten, wurde in den letzten Jahren erfolgreich fortgesetzt.

6. Der Verwaltungsgerichtshof als Gericht der Europäischen Union

Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2013 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung unionsrechtlicher Fragen befasst. In sieben Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union (Fragen betreffend Parteistellung in einem Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs. 2 TKG 2003; das Recht auf Familienzusammenführung; Bewilligung zur Herstellung/Errichtung einer Aufschlussbohrung nach dem MinroG; Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten; Ungleichbehandlung aufgrund des Alters bei Einführung eines diskriminierungsfreien Systems der Gehaltsvorrückung für Neubeamte; Generalgenehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nach § 356e GewO 1994; steuerliche Belastung einer

Privatstiftung). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr drei Vorabentscheidungen des EuGH (Fragen betreffend die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr; die Begründung einer "wirtschaftlichen Tätigkeit" durch den Betrieb einer netzgeführten Photovoltaikanlage; die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für - nicht die Piste betreffende - Infrastrukturarbeiten an einem Flughafen).

6.1. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1. Jänner 1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

6.2. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des Rechts der Europäischen Union betreffen, werden (in Form eines "resumé" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

7. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2013 waren dies 105.165 Entscheidungen und daraus entnommene 290.286 Rechtssätze (insgesamt daher 395.451 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2013 erreichte dieses Datenangebot 107.832 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum

Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963. Hauptaufgabe war in diesem Jahr die Bereinigung der Rechtssatzketten.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) kostenlos abrufbar.

8. Ausgewählte Entscheidungen

23.1.2013, 2010/15/0196

Unzulässiger Entfall der Berufungsverhandlung in Abgabensachen

Auch in Abgabenverfahren (hier: Versagung des Vorsteuerabzuges nach § 12 UStG 1994 wegen Rechnungsmängeln) ergibt sich seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Art. 47 Abs. 2 Grundrechte-Charta das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dem rechtswidrigen Unterbleiben einer mündlichen Berufungsverhandlung nach § 284 BAO ist es gleichzuhalten, wenn zwar eine Verhandlung durchgeführt wird, der Partei aber die Ladung zur Verhandlung erst nach Durchführung der Verhandlung wirksam zugestellt wurde. Unterbleibt die mündliche Verhandlung, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 284 Abs. 3 BAO dafür vorliegen, liegt eine zur Bescheidaufhebung führende Rechtsverletzung vor.

26.2.2013, 2010/15/0148

Durch Verkehrsunfall verursachte Aufwendungen als Werbungskosten

Ob die Kosten eines während einer Dienstreise erlittenen Verkehrsunfalls einkommensteuermindernde Werbungskosten darstellen können, hängt vom Verschulden der Lenkerin oder des Lenkers ab; in Betracht kommen entschuldbare Fehlleistungen, leichte oder grobe Fahrlässigkeit. Wenn der Verkehrsunfall nicht durch ein grob fahrlässiges Verhalten der Lenkerin oder des Lenkers verursacht wurde, kann der Werbungskostenabzug der unfallbedingten Aufwendungen nicht versagt werden.

26.2.2013, 2011/22/0120

Maßgeblicher Zeitpunkt für Reihung bei Anträgen auf Niederlassungsbewilligung

Erstanträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sind gemäß § 21 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) grundsätzlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen; der Zeitpunkt des Einlangens bei dieser Behörde (Ortszeit im Ausland) bestimmt die Reihung der

Anträge. Ohne Belang ist hingegen der Zeitpunkt des Einlangens bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde, also bei der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann. Die Entscheidung über den Antrag hat Angaben über die Reihung, die Gesamtzahl der bis zum Entscheidungszeitpunkt gestellten Anträge im Quotenjahr und der zur Verfügung stehenden Quotenplätze zu enthalten.

6.3.2013, 2012/04/0017

Auch betriebsfremde Personen genießen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz

Die grundsätzliche Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sorgen, wird durch § 8 ASchG im dort genannten Umfang insofern erweitert, als sich der Schutz auch auf betriebsfremde Personen bezieht. Betriebsfremden Arbeitskräften, die für Reinigungs- und Wartungsarbeiten herangezogen werden, hat an ihrer Arbeitsstätte entsprechender Schutz zuzukommen; die Inhaberin oder der Inhaber der gewerblichen Betriebsanlage muss daher erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen und für deren Durchführung sorgen. Entsprechende Unterlagen für die Gefahrenermittlung und Gefahrenbeurteilung sind für die Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

13.3.2013, 2012/12/0097

Keine Einflussnahme der Präsidentin oder des Präsidenten auf Zeit und Ort einer Verhandlung vor dem UVS

Die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern waren bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden; zu den Entscheidungstätigkeiten zählte aber auch die Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, was auch die Festlegung des Ortes derselben erfasste. Eine Zuständigkeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des UVS zur Einflussnahme auf die Festlegung von Ort und Zeit einer vor dem UVS durchzuführenden mündlichen Verhandlung kam ebenso wenig in Betracht wie die Erteilung eines "Dienstreiseauftrages" im Verständnis einer Weisung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten.

18.4.2013, 2011/21/0042

Entgegenstehende Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den EGMR hindert die Ausweisung

Ab dem Erlass einer Empfehlung des von der oder dem Fremden angerufenen EGMR, von der Abschiebung der oder des Fremden bis auf weiteres abzusehen, gibt es keine durchführbare Ausweisung der oder des Fremden mehr.

22.5.2013, 2013/03/0052

Verbot der Unterdrückung der Rufnummernanzeige bei Werbeanrufen

Bei Anrufen zu Werbezwecken untersagt das Gesetz der oder dem Anrufenden, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken oder zu verfälschen. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Anrufende aufgrund von Angaben während des Telefonats identifiziert werden kann, oder wenn die oder der Angerufene seine Einwilligung zu Werbeanrufen gegeben hat.

17.6.2013, 2010/11/0079

Verantwortlichkeit der Rektorin oder des Rektors der Medizinischen Universität für Einhaltung der Ärztedienstzeit

Für das Universitätspersonal des Klinischen Bereichs besteht nur ein Dienstverhältnis zur Universität, nicht zum Rechtsträger der Krankenanstalt. Die Medizinische Universität trifft als Dienstgeberin der im Klinischen Bereich tätigen (nicht beamteten) Ärztinnen und Ärzte die Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitszeitgrenzen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Verwaltungsstrafen geahndet.

Verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Universität ist die Rektorin bzw. der Rektor.

26.6.2013, 2012/03/0089

Direktwerbung ohne Einwilligung der Kundin oder des Kunden

Gemäß § 107 Abs. 2 Z 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ohne vorherige Einwilligung der Empfängerin oder des Empfängers unzulässig, wenn sie zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. "Direktwerbung" umfasst jede Maßnahme, die dazu dient, auf ein eigenes Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Befriedigung hinzuweisen, wobei schon die Anregung zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen diesem Begriff unterstellt werden kann.

Wird etwa an die Empfängerin oder den Empfänger ein Passwort versendet, das es ihr oder ihm bei Eingabe auf der Webseite des Absenders erlaubt hätte,

direkt Leistungen zu beziehen, dann war die Kurznachricht unmittelbar auf den Absatz von Leistungen gerichtet, sodass der Werbezweck der Kurznachricht nicht verneint werden kann.

Hingegen enthält eine SMS-Nachricht, die sich neben der Angabe einer Kontaktmöglichkeit auf die Bekanntgabe des Entgeltbetrages von bereits bezogenen Leistungen beschränkt ("Du hast bis jetzt 42 EUR verbraucht") und der Warnung der Kundinnen und Kunden dienen sollte, keine verbotene Direktwerbung.

26.6.2013, 2013/03/0048

Auch Gewerbetreibende sind vor unerbetenen Nachrichten geschützt

Das Verbot unerbetener Anrufe zu Werbezwecken nach § 107

Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält bezüglich der geschützten Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Unterscheidung, ob die oder der Angerufene Konsumentin oder Konsument, Unternehmerin oder Unternehmer oder Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender ist; diese Regelung schützt also auch Angerufene, wenn sie Gewerbetreibende sind. Diese Bestimmung lässt sich davon leiten, dass die jeweilige Teilnehmerin oder der jeweilige Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen schlechthin benötigt.

26.6.2013, 2013/03/0065

Begrenzung der Roaming-Entgelte

Vom Roaminganbieter ist zu garantieren, dass die Gesamtausgaben ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundin oder des Kunden den Höchstbetrag nicht überschreiten; daher genügt es nicht, dass vom mobilen Endgerät aus eine entsprechende SMS an die Betreiberin oder den Betreiber geschickt wird, um eine Aufhebung der wegen Erreichung des Limits erfolgten Sperre zu bewirken. Durch eine bloße Antwort-SMS mit dem Text "OK" ohne weitere Authentifizierung (etwa durch ein Passwort) wird nämlich nicht sichergestellt, dass es tatsächlich die Roamingkundin oder der Roamingkunde und nicht etwa eine unberechtigte Dritte oder ein unberechtigter Dritter ist, die oder der die Freischaltung auf diese Weise veranlasst.

4.9.2013, 2011/08/0230

Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit

Während im Verfahren betreffend die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit (§ 5 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz; ArbVG) der antragstellenden Berufsvereinigung, nicht aber anderen freiwilligen

Berufsvereinigungen Parteistellung zukommt, haben im Verfahren betreffend die Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit diese am Zuerkennungsverfahren nicht beteiligten kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen ein Antragsrecht und damit Parteistellung. Im Aberkennungsverfahren kann eine solche Berufsvereinigung geltend machen, schon bei der Anerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit der anderen Berufsvereinigung hätten die gesetzlichen Voraussetzungen gefehlt.

Der in § 4 Abs. 2 ArbVG verwendete Begriff "Berufsvereinigung" verlangt sowohl auf Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerseite Überbetrieblichkeit; sogenannte Werkvereine, das sind Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines Betriebes oder Unternehmens, sind damit ausgeschlossen.

Der Verein "Rotes Kreuz" ist keine überbetriebliche Berufsvereinigung und daher nicht kollektivvertragsfähig.

5.9.2013, 2013/09/0114

Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der NS-Gedankengut verbreitet

Eine Beamtin oder ein Beamter, der von ihrem oder seinem Arbeitsplatz aus über ihren oder seinen Dienstcomputer im Internet - wenn auch unter einem Decknamen - nationalsozialistische Gedanken verbreitet und sich der Wiederbetätigung gemäß § 3g des Verbotsgesetzes schuldig macht, begeht dadurch eine derart schwerwiegende Dienstpflichtverletzung, dass dafür in erster Linie die Disziplinarstrafe der Entlassung in Frage kommt.

11.9.2013, 2012/04/0021 und 2012/04/0162

Untersagung von AGB durch Regulierungsbehörde

Bei der aufsichtsbehördlichen Prüfung von AGB nach § 125 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) handelt es sich um eine präventive Klauselkontrolle; daher steht der Behörde nur die Kompetenz zu, die (weitere) Anwendung der angezeigten AGB in der Zukunft zu untersagen. Die Untersagung der Berufung auf Klauseln in bereits abgeschlossenen Verträgen ist von der präventiven Klauselkontrolle nicht umfasst.

Einen Untersagungsgrund bildet der Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG, wie der Verwaltungsgerichtshof schon in seinem zum Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz ergangenen Erkenntnis vom 29. Jänner 2013, 2010/05/0079, festgehalten hat; der bloße Hinweis auf eine

bestimmte gesetzliche Vorschrift (hier: § 127 Abs. 3 GWG) genügt den aus dem Transparenzgebot abzuleitenden Geboten der Erkennbarkeit, Verständlichkeit und Vollständigkeit der Regelung nicht in jedem Fall. Vielmehr muss Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für die Verbraucherin und den Verbraucher durchschaubar sein.

Zur Klausel, wonach vor der physischen Trennung der Netzverbindung ein qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 127 Abs. 3 GWG (zweimalige Mahnung, davon letztere mit eingeschriebenem Brief) zu erfolgen hat, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass diese Bestimmung nicht auf die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber abstellt, sondern diejenige oder denjenigen trifft, deren oder dessen Vertrag verletzt wurde, also im Falle der Verletzung des Energieliefervertrages die Versorgerin oder den Versorger.

27.9.2013, 2012/05/0212

Befugnis zur Datenbeschaffung durch die Regulierungsbehörde

Zu den Aufgaben der Regulierungsbehörde E-Control gehört es, Untersuchungen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse am Elektrizitätsmarkt durchzuführen. Daher ist die E-Control bei Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, in alle Unterlagen u.a. von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern Einsicht zu nehmen und über alle auf ihre Tätigkeit bezughabenden Umstände Auskunft zu verlangen; § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz verpflichtet die Elektrizitätsunternehmen, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen. Eine Marktbeobachtung, wie sie die E-Control mit der hier bescheidmäßig auferlegten Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter Daten vornehmen will, ist geeignet, um in weiterer Folge Maßnahmen zu ergreifen bzw. vorschlagen zu können, damit Kundinnen und Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen.

Fragen zu "Strategischen Überlegungen" (Beschaffungsstrategien je Kundengruppe) muss das Elektrizitätsunternehmen aber nicht beantworten; der Auftrag zur Beantwortung dieser Frage ist für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse durch die Regulierungsbehörde offenkundig nicht erforderlich.

3.10.2013, 2012/22/0062

Integration bei berücksichtigungswürdigen Altfällen

Bei der Beurteilung, ob die oder der Fremde eine Integration erreicht hat, die zu einem berücksichtigungswürdigen Altfall führt, sind die Voraussetzungen des § 41a Abs. 10 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (u.a. seit dem 1. Mai 2004 durchgängig im Bundesgebiet aufhältig, davon mindestens die Hälfte rechtmäßig; Integration am Arbeitsmarkt und gute Deutschkenntnisse) isoliert zu betrachten. Nicht zu berücksichtigen ist, dass der Verbleib der oder des Fremden im Inland nach Ab- bzw. Zurückweisung mehrerer Asylanträge dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens widerspricht.

22.10.2013, 2012/10/0002 (verstärkter Senat wegen Abgehens von der bisherigen Rechtsprechung)

Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren

Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG kommt den Parteien eines anhängigen oder abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens - unter den sonstigen Beschränkungen - unabhängig davon zu, zu welchem Zweck sie die Akteneinsicht begehrt haben. Die Parteien sind nicht verpflichtet zu begründen, zu welchem Zweck sie Akteneinsicht benötigen.

Eine Beschränkung des Rechts auf Akteneinsicht kann sich allerdings weiterhin aus dem betreffenden Materiengesetz oder aus § 17 Abs. 3 AVG zur Wahrung der dort genannten Interessen ergeben.

22.10.2013, 2013/10/0140

Zulassung zum Doktoratsstudium

Bei den Studien, deren Abschluss als Nachweis der Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt, sind zwei Gruppen von Studien zu unterscheiden: Einerseits die fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudien sowie die fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplom- oder Masterstudiengänge, andererseits "andere" (mit den Studien der ersten Gruppe) gleichwertige Studien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Nur die zweite Gruppe von Studien unterliegt einer gesonderten Gleichwertigkeitsfeststellung.

Eine Absolventin oder ein Absolvent des Fachhochschul-Masterstudienganges "Software Engineering" hat daher Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium

der technischen Wissenschaften ohne Gleichwertigkeitsfeststellung und ohne Auflagen.

21.11.2013, 2010/15/0130

Von den Kindern getragene Pflegeheimkosten der Eltern als außergewöhnliche Belastung

Ob von den (erwachsenen) Kindern anlässlich der Unterbringung ihrer (nunmehr vermögenslosen) Eltern in einem Pflegeheim zu bezahlende Heimkostenbeiträge als außergewöhnliche Belastung nach § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz Berücksichtigung finden können, hängt auch davon ab, ob die Verpflichtung zur Kostentragung nicht ausschließlich zwangsläufig entstand, sondern durch freiwilliges Verhalten mitverursacht wurde. Auch die Annahme einer Schenkung - wie hier einer Eigentumswohnung - kann ein derartiges Verhalten darstellen.

War der pflegebedürftige Elternteil zum Zeitpunkt der schenkungsweisen Übertragung der Eigentumswohnung bereits 76 Jahre alt, musste bei diesem Alter - auch wenn keine Anzeichen erkennbar sind - stets mit dem Eintritt einer Pflegebedürftigkeit gerechnet werden. Die spätere Unterhaltsverpflichtung (hier nach 7 Jahren) stellt sich als adäquate Folge der vorbehaltlosen Annahme der Schenkung dar.

Dieser Fall ist im Ergebnis steuerlich nicht anders zu beurteilen, wie jener, bei dem sich die Geschenkgeberin oder der Geschenkgeber entsprechende Unterstützungsleistungen für den Fall ihrer oder seiner späteren Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Schenkung als Gegenleistung ausdrücklich ausbedingt. Soweit und solange bei einer solchen Konstellation die Aufwendungen den Wert des übertragenen Vermögens nicht übersteigen, ist in beiden Fällen die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Unterbringung der Angehörigen oder des Angehörigen als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen.

19.12.2013, 2012/15/0040

Kosten eines Medienprozesses als Werbungskosten für Politikerinnen oder Politiker

Hat eine als Mitglied des Bundesrates tätige Bürgermeisterin oder ein als Mitglied des Bundesrates tätiger Bürgermeister in Reaktion auf die Medienberichterstattung über eine von ihm im Bundesrat gehaltene Rede Anträge nach den §§ 6 ff Mediengesetz (wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung,

Verleumdung) eingebracht, weil sie oder er diese rechtlichen Schritte für erforderlich hielt, um ihre oder seine politischen Funktionen als Bundesrätin oder Bundesrat und als Bürgermeisterin oder Bürgermeister weiterhin behalten zu können (die eigene politische Fraktion habe ihr oder ihm nahegelegt, diese "Klagen" einzubringen oder von den politischen Funktionen zurückzutreten), können die (nach letztlich verlorenem Prozess) angefallenen Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten) als Werbungskosten nach § 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz Berücksichtigung finden. Einer (Mit-)Veranlassung der Aufwendungen durch die private Lebensführung kommt gegebenenfalls im Hinblick auf die klar und deutlich im Vordergrund stehende Veranlassung durch die berufliche Tätigkeit keine relevante Bedeutung zu.

9. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2013 haben zahlreiche internationale Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

So durfte der Verwaltungsgerichtshof am 26. und 27. September 2013 den Deutschen Bundesfinanzhof zu intensiven Arbeitsgesprächen empfangen, in deren Rahmen Mitglieder beider Gerichtshöfe über aktuelle Fragen des Finanzrechts referierten.

Am 18. Juli 2013 stattete der Präsident des Obersten Bundesgerichtshofes von Brasilien, Herr Gilmar MENDES, dem Verwaltungsgerichtshof einen Besuch ab. Im Berichtsjahr besuchten weiters hochrangige Juristendelegationen aus dem Iran, aus Thailand und der Republik Korea den Verwaltungsgerichtshof. Intensive Arbeitsgespräche zur zukünftigen Rolle des Verwaltungsgerichtshofes in asylrechtlichen Belangen fanden mit Vertretern des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) statt.

Darüber hinaus haben Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes an zahlreichen internationalen Veranstaltungen teilgenommen, insbesondere an folgenden Seminaren und Arbeitsgesprächen:

10. Deutscher Finanzgerichtstag, Köln; 21. Jänner 2013 (Senatspräsident des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)

52. Münchner Steuerfachtagung; 13. - 14. März 2013 (Senatspräsident des VwGH Dr. Josef FUCHS)

11. Kongress der International Association of Supreme Administrative Jurisdictions (IASAJ), Cartagena (Kolumbien); 7. - 11. April 2013 (Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK)

Tagung der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Paris; 26. - 28. Mai 2013 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. hc. Clemens JABLONER)

Seminar der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Straßburg; 11. Juni 2013 (Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER)

"Application of State Aid Law in national Courts" - Konferenz an der Universität Leiden (NL); 4. Juli 2013 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

38. Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, Berlin; 9. - 10. September 2013 (Senatspräsident des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)

"Fair Trial Guarantees" - Seminar der European University, Florenz; 4. - 5. Oktober 2013 (Hofrat des VwGH Dr. Markus THOMA)

58. Jahrestagung der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission (gemeinsam mit der Österreichischen Juristenkommission), München; 18. - 20. Oktober 2013 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. hc. Clemens JABLONER)

Seminar der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA) zum "Judge Exchange Program 2013 ", Ljubljana; 3. - 8. November 2013 (Hofrat des VwGH Mag. Franz NOVAK)

"Flüchtlingsrecht im Umbruch" - Asylfachtagung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stuttgart; 21. - 22. November 2013 (Hofrat des VwGH Mag. Manfred FEIEL und Hofrätin des VwGH Dr. Martina LEONHARTSBERGER)

Forum für Richter und Staatsanwälte beim Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg; 25. - 27. November 2013 (Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER)

Tagung zum Thema "Asylum cases before the European Court of Human Rights (ECtHR)", Straßburg; 26. - 27. November 2013 (Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang FASCHING und Hofrätin des VwGH Mag. Claudia HAINZ-SATOR)

"Developing administrative law in Europe" - Tagung der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Den Haag; 29. November 2013 (Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang KÖLLER)

"Seminar for National Judges" des European University Institute, Brüssel; 2. Dezember 2013 (Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER und Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)

Seminar der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Paris; 17. - 18. Dezember 2013 (Hofrätin des VwGH Dr. Angela JULCHER)

W i e n , am 24. Juni 2014

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	5268	4970	10238	5615	4623
Aufschiebende Wirkung Register	162	1195	1357	1232	125
Zusammen	5430	6165	11595	6847	4748

Erledigungen														
Register	Aufschiebende Wirkung		Erkenntnisse				Einstellung des Verfahrens wegen		Sonstige Erledigungen (Anträge)		Ablehnungen (§ 33a VwGG)		Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	
	Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)		in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)				Zurückziehung (§ 33 VwGG)		Sonstige Erledigungen (Anträge)		1232		231	
							Klaglosstellung (§ 33 VwGG)							
							Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)							
										</				

Die vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	660
Gebühren und Verkehrssteuern	55
Volksgesundheit	120
Gewerberecht	75
Sicherheitswesen	1046
Gerichtsgebühren	57
Wasserrecht	92
Forstrecht	27
Sozialversicherung	425
Arbeitsrecht	308
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5
Kraftfahrwesen	202
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	212
Sonstiges	1157

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	179
Bodenreform	82

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	20
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	342
Raumordnung	12
Jagdrecht	43
Naturschutz	28
Sozialhilfe	119
Dienst- und Besoldungsrecht	22
Landes- und Gemeindeabgaben	123
Sonstiges	200

Die vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	93
Gebühren und Verkehrsteuern	10
Volksgesundheit	29
Gewerberecht	42
Sicherheitswesen	282
Gerichtsgebühren	8
Wasserrecht	37
Forstrecht	7
Sozialversicherung	105
Arbeitsrecht	71
Kraftfahrwesen	49
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Dienst- und Besoldungsrecht	17
Sonstiges	180

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	36
Bodenreform	3

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	123
Raumordnung	2
Jagdrecht	8
Naturschutz	27
Sozialhilfe	12
Dienst- und Besoldungsrecht	5
Landes- und Gemeindeabgaben	28
Sonstiges	57

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

www.vwgh.gv.at